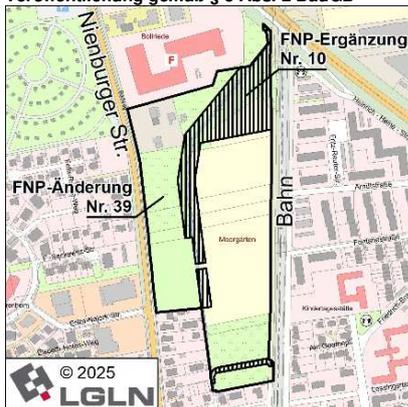


**39. Änderung und 10. Ergänzung des Flächennutzungsplanes 2000 „Nienburger Straße / Moorgärten“, Kernstadt
Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 beschlossen, den Entwurf der 39. Änderung und 10. Ergänzung des Flächennutzungsplanes 2000 „Nienburger Straße / Moorgärten“, Stadtteil Kernstadt einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung wird einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom Montag, 14.07.2025

bis einschließlich Freitag, 22.08.2025

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht. (Auskünfte erteilt Herr Lizon).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- *bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:* Baulärm und -staub, Bodenverdichtung und -versiegelung, Lärmemissionen durch gewerbliche Nutzung, Freizeitnutzung und Verkehr, Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- *Mensch und menschliche Gesundheit:* Verkehrslärm durch Bahn und Straße, Gewerbelärm, Freizeitlärm, Erholungseignung für den Menschen;
- *Biotope, Pflanzen, Tiere:* Biotoptypenkartierung, Biotopverbund, Verlust als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf Reptilien, Vögel und Fledermäuse, Bauzeitenregelung, Ausgestaltung CEF-Maßnahmen;
- *Boden und Fläche:* Bodenart, Bodentyp, schutzwürdige Böden, Ertragsfähigkeit, Versickerungsfähigkeit, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Altlastenverdacht, schutzwürdige Böden, sparsamer Umgang mit Boden und Fläche;
- *Wasser:* Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung, Oberflächenentwässerung, Rückhaltung Oberflächenwasser;
- *Luft und Klima:* stadtklimatische Bedeutung, Veränderung Kleinklima, Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- *Landschaft:* Landschaftsraum, Ausprägung Orts- und Landschaftsbild, visuelle Veränderungen;
- *Kultur- und Sachgüter:* Bodendenkmale;
- *Darstellung der Ziele des Naturschutzes im Landschaftsrahmenplan und sonstigen Plänen:* Zielkonzept „umweltverträgliche Nutzung“ für den Geltungsbereich;

- *Eingriffsregelung:* Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf und -maßnahmen, externe Kompensation;

Stellungnahmen können während der o.g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst**

